

## Verordnung über die Naturärzteprüfung

Änderung vom 19. Juni 2007

GS 36.0137

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 12. Juni 2001<sup>1</sup> über die Naturärzteprüfung wird wie folgt geändert:

### § 1 Zweck der Prüfung

Ziel der kantonalen Naturärzteprüfung ist es, darüber Aufschluss zu geben, ob die Kandidatin oder der Kandidat genügend Grundkenntnisse aufweist, um Erkrankungen erkennen und beurteilen zu können.

### § 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c

<sup>1</sup> Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an:

- a. mindestens eine Ärztin oder ein Arzt;
- b. mindestens zwei Naturärztinnen oder Naturärzte mit fünf Jahren Berufserfahrung.
- c. aufgehoben

### § 3 Einleitungssatz und Buchstabe c

Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich bei der Prüfung über ausreichende Kenntnisse in folgenden Prüfungsgebieten ausweisen:

- c. aufgehoben

### § 4 Absatz 2

aufgehoben

<sup>1</sup> GS 34.133, SGS 916.11

### § 5 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Die Prüfung umfasst die Prüfungsgebiete "Grundwissen" und "Grundlagen der Behandlung".

<sup>2</sup> Sie wird schriftlich im Multiple Choice Verfahren durchgeführt und dauert vier Stunden. Prüfungssprache ist Deutsch.

### § 6

aufgehoben

### § 7

aufgehoben

### § 8 Absatz 1

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

### § 9

aufgehoben

### § 10

aufgehoben

### § 11 Absätze 1, 2, 3 und 4

<sup>1</sup> Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

<sup>2-4</sup> aufgehoben

### § 12 Absatz 1, Buchstaben a und c

<sup>1</sup> Es werden folgende Prüfungsgebühren erhoben:

- a. Für die kantonale Prüfung  
Im Kanton niedergelassene Kandidatinnen und Kandidaten 500 Fr.  
Nicht im Kanton niedergelassene Kandidatinnen und Kandidaten 800 Fr.
- c. aufgehoben

### § 13 Prüfungsausweis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungskommission einen Prüfungsausweis.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft

Liestal, 19. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin